

Artikel 2-Fonds Anleitung

Bitte lesen Sie diese Anleitung sorgfältig durch, bevor Sie das Antragsformular ausfüllen.

Für den Erhalt und das Einreichen des Antragsformulars wird keine Gebühr erhoben.

PERSONEN, DIE ZURZEIT EINE MONATLICHE RENTE NACH DEM BUNDES-ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ (BEG) ODER VOM ISRAELISCHEN FINANZMINISTERIUM GEMÄß DEM GESETZ FÜR INVALIDEN DER NS-VERFOLGUNG 5717-1957 ERHALTEN, KÖNNEN NICHT ZUSÄTZLICH EINE MONATLICHE BEIHILFE AUS DEM ARTIKEL 2-FONDS ERHALTEN.

Antragsformulare sind einzureichen versehen mit einer Originalunterschrift, datiert und beglaubigt (durch eine Bank, ein deutsches Konsulat oder eine jüdische Sozialeinrichtung, die über einen Stempel verfügt) einzureichen. Bitte schicken Sie keine Originaldokumente (Nachweise der Verfolgung, Personalausweis etc.), sondern nur Fotokopien. Wir schlagen vor, dass Sie eine Kopie des ausgefüllten Antragsformulars bei sich behalten.

Wir sind uns darüber im Klaren, dass das Ausfüllen dieses Formulars für diejenigen, die so viel durchlitten haben, schwierig ist. Wir benötigen diese Informationen, um Ihren Antrag zu bearbeiten. Wir werden uns bemühen, dies so zügig und einfühlsam wie möglich zu tun.

Bitte lesen Sie die Richtlinien für die Leistungsberechtigung im Artikel 2-Fonds (Abschnitt 1) und die Anmerkungen zu jeder Frage (Abschnitt 2) sorgfältig durch, bevor Sie das Antragsformular ausfüllen. Falls Sie Fragen bezüglich Ihrer Leistungsberechtigung haben, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Büro oder informieren Sie sich auf unserer Website unter www.claimscon.org.

Sie können die Bearbeitung Ihres Antrags beschleunigen, indem Sie alle Fragen klar in Druckbuchstaben (maschinen- oder handschriftlich) beantworten und Kopien aller relevanten Dokumente beifügen. Das Antragsformular muss in lateinischen Buchstaben ausgefüllt werden.

Hinweis: Erben sind nicht berechtigt, einen Antrag zu stellen.

Personen, die derzeit ihren ständigen Wohnsitz in einem der früheren kommunistischen Blockstaaten Osteuropas oder der früheren Sowjetunion haben, müssen ihren Antrag an den Mittel- und Osteuropa-Fonds („CEEF“) stellen.

Abschnitt 1 – Richtlinien für die Leistungsberechtigung

Leistungen aus dem Artikel 2-Fonds beschränken sich auf jüdische Holocaust-Überlebende, die:

- mindestens sechs Monate in einem Konzentrationslager im Sinne des deutschen Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) **oder**
- in einem Zwangsarbeitslager für Juden gemäß der Liste von Haftorten des Internationalen Suchdienstes des Roten Kreuzes inhaftiert waren; **oder**

- mindestens sechs Monate in einem Lager für jüdische Zwangsinternierte in Österreich (bekannt unter dem Namen „Judenlager“ oder „Strasshof-Komplex“) inhaftiert waren; **oder**
- mindestens sechs Monate in Zwangsarbeitslagern in der Nähe der österreichisch-ungarischen Grenze (bekannt unter dem Namen „Alpenfestung“) oder in den Kupferminen von Bor (Serbien) inhaftiert waren; **oder**
- mindestens sechs Monate Zwangsarbeit geleistet haben in militärischen Zwangsarbeiter-Bataillonen für ungarische Juden an der ukrainischen Front oder mindestens sechs Monate in Lagern oder ungarischen Arbeitseinheiten im Inneren Ungarns (ab März 1944) inhaftiert waren; **oder**
- mindestens sechs Monate in neu anerkannten Lagern inhaftiert waren, bei denen es sich um Zwangsarbeitslager und Arbeitsbataillone in Rumänien (unter eingeschränkten Kriterien), in der Tschechischen Republik, in der Slowakischen Republik, im ehemaligen Jugoslawien, in Libyen, Somovit in Bulgarien und Ferramonti di Tarsia in Italien handelt. Wir weisen darauf hin, dass die Verfolgung, um den Überlebenden leistungsberechtigt zu machen, innerhalb bestimmter Zeitperioden stattgefunden haben muss; **oder**
- mindestens sechs Monate zwischen März 1943 und November 1943 in einem anerkannten Arbeitslager in Bulgarien (unter eingeschränkten Kriterien) inhaftiert waren. Außerdem wird die Inhaftierung in einem anerkannten Arbeitslager in Bulgarien vor oder nach den oben genannten Daten für die Feststellung der Leistungsberechtigung als Inhaftierung in einem Ghetto angesehen; **oder**
- mindestens sechs Monate in bestimmten Arbeitslagern in Tunesien, Marokko oder Algerien inhaftiert waren; **oder**
- mindestens achtzehn Monate in einem Ghetto im Sinne der deutschen Bundesregierung inhaftiert waren; **oder**
- mindestens achtzehn Monate unter menschenunwürdigen Bedingungen ohne Kontakt zur Außenwelt in von den Nazis besetzten Gebieten oder mit den Nazis verbündeten Staaten im Versteck gelebt haben; **oder**
- mindestens achtzehn Monate unter menschenunwürdigen Bedingungen in der Illegalität oder unter falscher Identität in von den Nazis besetzten Gebieten oder mit den Nazis verbündeten Staaten gelebt haben.

Die Bundesregierung und die Claims Conference sind übereingekommen, dass Anträge von Holocaust-Überlebenden, die - unabhängig von der Dauer - in einem Konzentrationslager waren und die keine laufenden Renten nach dem BEG, vom Israelischen Finanzministerium, nach dem Artikel 2-Fonds oder dem Mittel- und Osteuropafonds (CEEF) erhalten, von der Claims Conference dem Bundesministerium der Finanzen zugestellt werden, damit dort geprüft werden kann, ob in diesen Fällen eine besondere Härte vorliegt. Diese Überlebenden sollten umgehend mit der Claims Conference Kontakt aufnehmen.

Zusätzlich zu den oben erwähnten Kriterien, die sich auf Dauer, Ort und Art der Verfolgung beziehen, unterliegen die Leistungskriterien des Artikel 2-Fonds den folgenden geographischen und finanziellen Beschränkungen:

- Der Antragsteller hat seinen derzeitigen Wohnsitz nicht in einem Land der ehemaligen Sowjetunion oder in einem anderen Land, das früher zu den kommunistischen Blockstaaten Osteuropas gehörte. Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in diesen Ländern haben, müssen einen Antrag an den Mittel- und Osteuropa-Fonds (CEEF) stellen; **und**

- Der Antragsteller hat nicht mehr als 35.000,-- DM an früheren Entschädigungsleistungen aus einer deutschen Quelle (BEG-Leistungen etc.) erhalten [Für spezielle Kriterien für sog. „Westverfolgte“ siehe weiter unten]; **und**
- Das jährliche Nettoeinkommen eines Antragstellers darf das Äquivalent von US \$ 16.000 nach Abzug von Steuern¹ nicht übersteigen. Die für Personen mit Wohnsitz in Deutschland und anderen europäischen Ländern geltende Einkommensgrenze ist über das Büro der Claims Conference in Deutschland zu erfahren.

Ab 1. Oktober 2007 gelten bei der Berechnung des Einkommens die folgenden Kriterien:

- ▶ Nur das Nettoeinkommen des Antragstellers wird berücksichtigt (NICHT das Nettoeinkommen seines Ehepartners). Dies stellt eine Änderung der bisherigen Regelung dar.
- ▶ Bei der Berechnung des Einkommens werden die nachfolgend aufgeführten Rentenarten **NICHT** mehr als Einkommen berücksichtigt (d.h. sind NICHT in der Grenze von US \$ 16.000 enthalten):
 - Altersrenten (einschließlich Beamtenpensionen, gesetzlicher Renten, Betriebsrenten oder Rentenpläne) und/oder
 - Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Arbeitsunfalls, Berufskrankheit, Hinterbliebenenrenten oder vergleichbare Leistungen.

Darüber hinaus könnte es sein, dass wir von Ihnen noch weitere Informationen über Ihre finanzielle Situation benötigen.

Bitte beachten Sie: Antragsteller, die auf der Basis der Verfolgungskriterien möglicherweise leistungsberechtigt sein könnten, sollten umgehend einen Antrag stellen. Obwohl einige Kriterien, die sich auf die finanzielle Situation beziehen, noch abschließend geklärt werden müssen, können leistungsberechtigte Antragsteller rückwirkende Zahlungen ab 1. Oktober 2007 bzw. dem Datum des Antragsvorgangs erhalten. Daher sollten Antragsteller ihren Antrag umgehend stellen und Informationen über ihre finanzielle Situation übermitteln, nachdem die genauen Kriterien feststehen und auf der Website der Claims Conference veröffentlicht sind.

Westverfolgte

Zusätzlich zu den oben erwähnten Kriterien enthalten die Leistungskriterien des Artikel 2-Fonds die folgenden von der Bundesregierung festgelegten Beschränkungen für Naziopfer aus westeuropäischen Ländern („Westverfolgte“):

1. Früher waren Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Verfolgung **und** zum Zeitpunkt, an dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und bestimmten westeuropäischen Ländern Globalabkommen abgeschlossen wurden, die Staatsangehörigkeit eines dieser Länder besaßen, von Leistungen aus dem Artikel 2-Fonds ausgeschlossen.

¹ Die Einkommensgrenze für Antragsteller mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland weicht davon geringfügig ab.

Als Ergebnis von Verhandlungen im Februar 2003, im Juni 2008 und im März 2010 können Personen, die vormalig von Leistungen aus dem Artikel 2-Fonds ausgeschlossen waren, weil sie Staatsbürger eines solchen westeuropäischen Landes zum Zeitpunkt der Verfolgung und zum Zeitpunkt des Globalabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und diesem westeuropäischen Land waren (die exakten Daten sind weiter unten aufgeführt), jetzt möglicherweise berechtigt sein, Leistungen aus dem Artikel 2-Fonds zu erhalten.

Nachstehend werden die Kriterien für diese Antragsteller im Einzelnen aufgeführt:

1.
 - Der Antragsteller erfüllt die Kriterien des Artikel 2-Fonds hinsichtlich der Verfolgung und hat keinerlei Zahlungen aus deutscher Quelle erhalten; ODER
 - Der Antragsteller erfüllt die Kriterien des Artikel 2-Fonds hinsichtlich der Verfolgung und die einzige Zahlung aus deutscher Quelle, die er erhalten hat, war für den Tod eines Familienmitglieds – in diesem Fall wird diese Zahlung aus deutscher Quelle nicht berücksichtigt und er ist möglicherweise leistungsberechtigt. ODER
 - Der Antragsteller erfüllt die Verfolgungskriterien des Artikel 2-Fonds und lebte während der Verfolgung im Versteck oder unter falscher Identität. In diesem Fall wird eine Entschädigungsleistung aus deutscher Quelle (wie z.B. Renten nach dem BEG, vom Israelischen Finanzministerium oder nach dem Opferfürsorgegesetz) für die erlittene Verfolgung nicht berücksichtigt, sofern sie weniger als DM 35.000/Euro 17.895 betrug (siehe oben).

Diese Vorkehrungen für „Westverfolgte“ gilt für Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Verfolgung und im nachstehend angegebenen Jahr Staatsbürger eines der folgenden Länder waren: Belgien (1960), Dänemark (1959), Frankreich (1960), Großbritannien (1964), Italien (1961), Luxemburg (1959), Niederlande (1960), Norwegen (1959), Österreich (hier ist nur die Staatsbürgerschaft am oder vor dem 13. März 1938 relevant), Schweden (1964), Schweiz (1961).

2. Griechenland: Außerdem sollten auch Personen, die als Juden von den Nazis verfolgt wurden und zum Zeitpunkt der Verfolgung und im Jahr 1960 die griechische Staatsbürgerschaft besaßen, keine Rente für ihre Naziverfolgung erhalten und die Kriterien des Artikel 2-Fonds erfüllen, einen Antrag stellen.

Fötus-Fälle

Zur Beachtung: Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass aufgrund einer Klarstellung im Artikel 2-Fonds, im Mittel- und Osteuropa-Fonds (CEEFF) und im Hardship Fund Anträge von Antragstellern bearbeitet werden, die zum Zeitpunkt der Verfolgung ihrer Mutter ein Fötus waren.

In allen Fällen muss sich der Antragsteller in einer wirtschaftlichen Notlage befinden gemäß der in der Vereinbarung zum Artikel 2-Fonds vorgeschriebenen Einkommens- und Vermögensgrenzen.

Antragsteller, bei denen festgestellt wird, dass sie nicht leistungsberechtigt sind, haben das Recht, bei der Unabhängigen Beschwerdestelle der Claims Conference Beschwerde einzulegen.

Wichtiger Hinweis: Die hier aufgeführten Kriterien für die Leistungsberechtigung waren zum 16. März 2010 korrekt. Alle Antragsteller werden gebeten, regelmäßig die Claims Conference Website www.claimscon.de zu besuchen, da Kriterienenerweiterungen und Klarstellungen dort veröffentlicht werden, sobald sie erfolgen.

Abschnitt 2 – Hinweise, die sich auf die einzelnen Fragen im Antragsformular beziehen

Die Hinweise in diesem Abschnitt beziehen sich auf die einzelnen Fragen im Antragsformular und sind entsprechend nummeriert.

Frage 1. Bitte geben Sie Ihren Namen, frühere Namen, Ihre Adresse und Telefon-Nummer und Ihre bevorzugte Korrespondenzsprache klar und deutlich an, damit wir Sie jederzeit kontaktieren können. Fax- und E-mail-Adresse sind nur anzugeben, falls gewünscht. Bitte benachrichtigen Sie uns unverzüglich, wenn sich Ihr Name oder Ihre Adresse ändern. Bitte geben Sie auch eine weitere Kontaktperson an, für den Fall, dass wir Schwierigkeiten haben, Sie zu erreichen.

Bitte geben Sie die vollständige Nummer Ihres Ausweises / Passes / Sozialversicherungsausweises an, wie Sie auf dem Dokument erscheint, und legen Sie eine Fotokopie davon bei. Israelische Staatsbürger müssen Ihre israelische Identitätsnummer angeben.

Frage 2. Bitte geben Sie genaue Einzelheiten über Ihren letzten ständigen Wohnsitz zu Beginn der Verfolgung an.

Frage 3. Bitte listen Sie alle Orte Ihrer Zwangsaufenthalte in chronologischer Reihenfolge. Bitte geben Sie, wenn möglich, den Monat an (z.B. Jan/43 oder 01/43). Falls Sie sich nicht an Einzelheiten erinnern, nennen Sie bitte die Jahreszeit (z.B. Winter 1943).

Frage 4. Bitte geben Sie alle Länder an, in denen Sie nach der Verfolgung Ihren ständigen Wohnsitz hatten.

Frage 5. Bitte geben Sie eine ausführliche Beschreibung Ihrer Verfolgung und erwähnen Sie alles, was Sie für wichtig halten. Falls notwendig, setzen Sie Ihre Schilderung auf einem gesonderten Blatt fort. Bitte übersenden Sie alle Dokumente, die Ihre Verfolgung belegen. Falls Sie nicht mehr über solche Dokumente verfügen, schildern Sie bitte alle Einzelheiten, an die Sie sich erinnern, beispielsweise:

- Lebensbedingungen, Beschreibung der Haft, des Zwangsaufenthaltes oder der Ghettohaft, Einzelheiten der Verfolgung am Haftort
- welche Form von Zwangsarbeit Sie verrichtet haben und bedeutsame Vorkommnisse, die sich im Lager oder im Zusammenhang mit dieser Arbeit ereigneten
- das Datum, an dem Sie in ein anderes Lager oder Ghetto transferiert wurden, und das Datum der Befreiung. Bitte nennen Sie diese Einzelheiten in chronologischer Reihenfolge.
- Daten von sonstigen wichtigen Ereignissen, die in dem jeweiligen Lager oder Ghetto stattfanden
- Wenn Sie im Versteck gelebt haben, schildern Sie bitte genau, wo Sie sich versteckt hielten, wer Sie versteckte, die dortigen Lebensbedingungen, den Tagesablauf, wie Sie mit Lebensmitteln versorgt wurden etc.

Frage 6. Diese Angaben beziehen sich nur auf Entschädigungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG).

Frage 7. Bitte beantworten Sie die hier gestellten Fragen nur, wenn Sie Staatsbürger eines der nachfolgend genannten Länder zum Zeitpunkt der Verfolgung **und** im genannten Jahr waren: Belgien (1960), Dänemark (1959), Frankreich (1960), Italien (1961), Luxemburg (1959), Niederlande (1960), Norwegen (1959), Österreich (nur Staatsangehörigkeit vor dem 13. März 1938), Schweden (1964), Schweiz (1961), Vereinigtes Königreich (1964).

Frage 8. Falls Sie eine Rente vom israelischen Finanzministerium gemäß dem Gesetz für Invaliden der NS-Verfolgung erhalten, geben Sie bitte das Aktenzeichen an.

Falls Sie einen Antrag an den Hardship Fund, CEEF, oder das Programm für ehemalige Sklaven- und Zwangsarbeiter gestellt haben, geben Sie bitte das Aktenzeichen an.

Frage 9. Bitte nennen Sie alle Ehepartner, auch die verstorbenen oder geschiedenen.

Frage 10. Bitte fügen Sie Kopien der Geburtsurkunden von Kindern bei, die während oder unmittelbar nach der Verfolgung geboren wurden. Dies wird die Bearbeitung Ihres Antrags beschleunigen.

Frage 11. Vollständige Angaben zu Ihrer Familie helfen uns bei der Bearbeitung Ihres Antrages.

Frage 12. Nur Ihr eigenes Einkommen wird berücksichtigt. Falls Sie und Ihr Ehepartner über ein gemeinsames Einkommen verfügen, sollten Sie sich die Hälfte dieses Einkommens zuschreiben. Bei der Angabe Ihres Gesamteinkommens geben Sie bitte das Nettoeinkommen (d.h. das relevante Einkommen nach Abzug von Steuern) an.

Abschnitt 3

Bitte fügen Sie Fotokopien folgender Dokumente bei, soweit Sie über diese verfügen:

- Geburtsurkunde
- Dokumente über etwaige Namensänderungen (soweit diese relevant sind)
- Heiratsurkunde(n)
- Personalausweis (ID-Karte, Sozialversicherungsausweis oder Pass)
- Dokument über Ihre jetzige Nationalität (Pass, Naturalisierungsurkunde etc.)
- Dokumente, die Ihre Verfolgung belegen

BITTE LESEN SIE DIE ERKLÄRUNG AUF DER LETZTEN SEITE DES ANTRAGSFORMULARS SORGFÄLTIG DURCH, BEVOR SIE DAS ANTRAGSFORMULAR UNTERSCHREIBEN.

Bitte nennen Sie etwaige weitere Einzelheiten Ihrer Verfolgung auf einem gesonderten Blatt und übersenden Sie dieses zusammen mit Ihrem vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Antragsformular an die zuständige unten angegebene Adresse:

Claims Conference Artikel 2-Fonds
Sophienstr. 44, D-60487 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel.: ++49+69-71374830 Fax: ++49+69-721104

A2-HF-CEEF2@claimscon.org; www.claimscon.de

März 2010